

Grossratsbeschluss betreffend die Bewilligung zur Anlegung eines Friedhofes durch die hiesige Israelitische Gemeinde ¹⁾

Vom 10. April 1902

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt in der Absicht, den Kantonsangehörigen israelitischer Konfession die Bestattung ihrer Toten nach den Vorschriften ihrer Religion zu ermöglichen, beschliesst:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Israelitischen Gemeinde, in Abweichung des § 8 des Gesetzes betreffend die Bestattungen vom 16. November 1885 ²⁾, die Erstellung einer eigenen Begräbnisstätte auf hiesigem Gebiet zu bewilligen, unter dem Vorbehalt, dass die Lage der letztern dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist, und dass sich die Israelitische Gemeinde im Übrigen allen hier geltenden Bestimmungen betreffend die Bestattungen unterzieht.

¹⁾ Eine entsprechende Ermächtigung enthält auch § 6 des geltenden Gesetzes betreffend die Bestattungen vom 9. 7. 1931 (SG 390.100).

²⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben; siehe jetzt das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. 7. 1931 (SG 390.100).